

STATUTEN

Fassung 2020

Inhaltsverzeichnis

KAPITEL I:	NAME, SITZ und ZIELE
KAPITEL II:	MITGLIEDSCHAFT
KAPITEL III:	MITTEL
KAPITEL IV:	ORGANISATION A. Generalversammlung B. Vorstand C. Geschäftsstelle D. Revisionsstelle
KAPITEL V:	GESCHÄFTSJAHR UND PUBLIKATIONEN
KAPITEL VI:	AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION
KAPITEL VII:	UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Abkürzungen

FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
MDL	Magendarmliga Schweiz
SASL	Swiss Association for the Study of the Liver
SFSM	Swiss Federation of Specialities in Medicine
SGUM	Schweizerische Gesellschaft für Ultraschall in der Medizin
SIWF	Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung

KAPITEL I: NAME, SITZ und ZIELE

Art. 1 Name und Sitz

- 1 Die Schweizerische Gesellschaft für Gastroenterologie (nachfolgend SGG/SSG genannt) ist ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 2 Die SGG/SSG ist die schweizweit führende Vereinigung von Fachärzten für Gastroenterologie und basiert auf dem Zusammenschluss von SGGH und FAGAS im Jahre 2004 (SGGH = Schweizerische Gesellschaft für Gastroenterologie und Hepatologie, eine multidisziplinäre, wissenschaftliche Organisation, gegründet 1935; FAGAS = Fachgesellschaft der Schweizerischen Gastroenterologen FMH, eine Organisation für berufspolitische Belange und Teil der FMH-Organisation, gegründet 1992).
- 3 Der Sitz der SGG/SSG befindet sich am Standort der Geschäftsstelle oder im Fall einer entsprechenden Vakanz am Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 2 Ziele und Zweck

- 1 Selbständiger Verein:
 - 1.1 Die SGG/SSG ist ein rechtlich und organisatorisch selbständiger Verein, welcher die Fachärzte für Gastroenterologie in der Schweiz repräsentiert und sich zugunsten der Bevölkerung, gegenüber den Behörden, innerhalb der Ärzteschaft sowie zusammen mit den anderen Berufsgruppen, den Kliniken und den übrigen Institutionen des Gesundheitswesens für eine qualitativ hochstehende Versorgung im Fachbereich Gastroenterologie einsetzt.
 - 1.2 Die SGG/SSG vertritt und wahrt die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder. Sie setzt sich namentlich für die Aufrechterhaltung der beruflichen Freiheit und des Ansehens sowie für ein angemessenes wirtschaftliches Fortkommen der Fachärzte für Gastroenterologie in der Schweiz ein, indem sie sich in jeglicher Hinsicht für die Schaffung und Aufrechterhaltung adäquater Rahmenbedingungen einsetzt.
 - 1.3 Für die Erreichung ihrer Ziele und ihres Zwecks kann die SGG/SSG vorübergehend oder dauerhaft mit anderen medizinischen Gesellschaften oder Organisationen zusammenarbeiten, wobei nebst FMH/SIWF als dem Hauptpartner der SGG/SSG die MDL, die SASL und die SGUM ebenfalls wichtige Partner sind, mit denen die SGG/SSG gemäss Art. 3 Ziff. 1.2 und Art. 14 Ziff. 2 organisatorisch verbunden ist.
- 2 Fachgesellschaft der FMH:
 - 2.1 Die SGG/SSG nimmt die Aufgaben und Funktionen einer Fachgesellschaft gemäss den Statuten der FMH wahr. Die Statuten und die Standesordnung der FMH werden von der SGG/SSG und von ihren Mitgliedern als verbindlich anerkannt.
 - 2.2 Die SGG/SSG fördert unter Beachtung der Medizinalberufegesetzgebung sowie insbesondere der Weiterbildungsordnung (WBO) und Fortbildungsordnung (FBO) des SIWF (dem für die Weiter- und Fortbildung zuständigen autonomen Organ der FMH) die adäquate Weiter- und Fortbildung im Bereich des eidgenössischen Facharztstitels Gastroenterologie sowie dessen Schwerpunkte. Sie ist zusammen mit dem SIWF zuständig für alle Belange der Weiterbildung zum Facharzt, für die Schwerpunkte und die Fähigkeitsausweise sowie für die Fortbildung.
 - 2.3 Aufgrund ihrer wichtigen Funktion im Rahmen der Weiter- und Fortbildung wählt die SGG/SSG gemäss Art. 12 Ziff. 3 einen Teil der Delegierten der Ärztekammer, die unter Vorbehalt der Urabstimmung das oberste Organ der FMH ist.
 - 2.4 Ferner ist die SGG/SSG eine Mitgliedergesellschaft der SFSM, einem Dachverband von Fachgesellschaften mit gemeinsamen berufspolitischen und standespolitischen Interessen, der insbesondere die Koordination in den Gremien der FMH bezweckt.

- 3 Pflege der Wissenschaft und Zusammenarbeit sowie Durchführung von Kongressen:
 - 3.1 Die SGG/SSG setzt sich für die Lehre und Forschung und für die positive Entwicklung der Medizin im Fachbereich Gastroenterologie in der Schweiz ein, pflegt den Kontakt mit ausländischen Fachgesellschaften, hält die Verbindung zu international anerkannten Gelehrten und Fachärzten aufrecht, und führt für ihre Mitglieder und weitere interessierte Ärztegruppierungen periodisch Kongresse durch.
 - 3.2 Sie pflegt in der Schweiz die Zusammenarbeit mit anderen, auf der Grundlage derer Statuten anerkannten medizinischen Organisationen, und ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeiten der Arbeitsgruppen mit gastroenterologischer und hepatologischer Ausrichtung zuständig. Sie fördert den Austausch mit den Behörden sowie mit weiteren Organisationen und Institutionen des Gesundheitswesens, mit dem Ziel, die Einheit des Faches weiter zu entwickeln.
- 4 Qualitätssicherung und Prävention:
 - 4.1 Die SGG/SSG ist zuständig für alle Belange der Qualitätssicherung im erweiterten Fachbereich Gastroenterologie in Zusammenarbeit mit den von ihr anerkannten medizinischen Organisationen sowie unter Berücksichtigung der Arbeitsgruppen gemäss Art. 2 Ziff. 3.2, welche unter anderem Schwerpunkte wie Hepatologie oder Fähigkeitsausweise im Rahmen der Weiterbildungsordnung des SIWF vertreten.
 - 4.2. Die SGG/SSG setzt sich für die Prävention von gastroenterologisch hepatologischen Erkrankungen ein, arbeitet Empfehlungen aus und fördert die dafür notwendige Information und Aufklärung von Patienten zu gastroenterologischen und hepatologischen Krankheiten und Untersuchungen.
 - 4.3 In Zusammenarbeit mit der MDL und mit der SASL als selbständige Partner der SGG/SSG sowie mit anderen von ihr anerkannten medizinischen Gesellschaften sowie mit den Arbeitsgruppen gemäss Art. 2 Ziff. 3.2 soll die Öffentlichkeit besser für die Probleme der Krankheiten der Verdauungsorgane und der Leber sensibilisiert werden.

KAPITEL II: MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- 1 Ordentliche Mitglieder
- 2 Ausserordentliche Mitglieder
- 3 Seniorenmitglieder
- 4 Ehrenmitglieder

1 Ordentliche Mitglieder:

- 1.1 Alle in der Schweiz tätigen Ärzte mit einem eidgenössischen oder in der Schweiz anerkannten Facharztstitel für Gastroenterologie können ordentliche Mitglieder werden.
- 1.2 Ordentliche Mitglieder sind automatisch Mitglieder der „Sektion Gastroenterologie“ der SGUM, deren Sitz sich am Sitz der SGG/SSG befindet und die aufgrund eigener Statuten mit der SGG/SSG organisatorisch verbunden ist.

2 Ausserordentliche Mitglieder:

- 2.1 Als ausserordentliche Mitglieder können Ärzte oder Wissenschaftler ohne Facharztstitel Gastroenterologie in die SGG/SSG aufgenommen werden, welche durch ihre Tätigkeit mit dem Gebiet

der Verdauungs- und Leberkrankheiten verbunden sind oder dafür ein besonderes Interesse haben (z.B. Viszeralchirurgen, Internisten und Pädiater mit entsprechender fachlicher Ausrichtung, etc.).

- 2.2 Ausserordentliche Mitglieder können auch Fachärzte für Gastroenterologie werden, welche vorübergehend nicht im Fachbereich oder im Ausland arbeiten, aber mit der SGG/SSG verbunden bleiben möchten.
- 2.3 Ferner können Schweizerische Gastroenterologen als ausserordentliche Mitglieder aufgenommen werden, die sich noch in Weiterbildung befinden. Sie werden, sofern kein vereinsrechtlicher Hinderungsgrund besteht, nach Erwerb des Facharztstitels vom Vorstand ohne entsprechendes Gesuch als ordentliche Mitglieder weitergeführt.
3. Seniorenmitglieder
 - 3.1. Ordentliche Mitglieder werden im Jahr, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden automatisch Seniorenmitglieder.
 - 3.2. Seniorenmitglieder behalten ihr Stimm- und Wahlrecht.
- 4 Ehrenmitglieder:
 - 4.1 Mitglieder oder andere Personen, welche sich für die Belange der Gastroenterologie oder der SGG/SSG besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden.
 - 4.2 Ehrenmitglieder sind von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

Art. 4 Aufnahmeverfahren

- 1 Für ordentliche und ausserordentliche Mitglieder erfolgt die Aufnahme in die SGG/SSG in der Regel auf schriftliches Gesuch hin. Der automatische Übertritt von der ausserordentlichen zur ordentlichen Mitgliedschaft oder von der ordentlichen zur ausserordentlichen Mitgliedschaft gemäss Art. 3 Ziff. 2.2 und 2.3 bleibt vorbehalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 12 Wochen nach Erhalt des Gesuches. Gegen jede vom Vorstand befürwortete Aufnahme eines neuen Mitgliedes können die Mitglieder innert 30 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe des Kandidaten mit eingeschriebenem Brief Einspruch erheben.
- 2 Im Falle einer Ablehnung eines Aufnahmegesuches durch den Vorstand oder des Einspruchs eines Mitgliedes gegen die Aufnahme in die SGG/SSG muss, sofern das Aufnahmegesuch vom Kandidaten aufrechterhalten wird, die nächstfolgende Generalversammlung als Rekursinstanz über das Gesuch entscheiden.
- 3 Über die Aufnahme von Ehrenmitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der SGG/SSG erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages.
- 2 Ein Austritt aus der SGG/SSG erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsstelle auf Ende eines Kalenderjahres; für das laufende Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet.
- 3 Der Vorstand oder im Rekursfall die Generalversammlung kann ein Mitglied nur aus wichtigen Gründen ausschliessen, wobei ein wichtiger Grund unter anderem dann angenommen wird, wenn:

- 3.1 das Mitglied die Statuten und Reglemente der SGG/SSG oder der/des FMH/SIWF oder deren Ansehen und Interessen in schwerwiegender Weise verletzt hat; oder
- 3.2 wenn dem Mitglied die kantonale Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde.
- 4 Dem vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglied steht die Möglichkeit offen, den Entscheid des Vorstandes an die nächste Generalversammlung weiterzuziehen. Der Rekurs ist der SGG/SSG innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief zuhanden des Präsidenten der Generalversammlung einzureichen.
- 5 Die Mitgliedschaft erlischt ohne weiteres, wenn ein Mitglied trotz Mahnung während zwei Jahren den für diesen Zeitraum geschuldeten Mitgliederbeitrag nicht oder nicht vollständig bezahlt hat. Die Geschäftsstelle teilt das Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich mit, unter Hinweis darauf, dass dagegen vereinsrechtlich weder beim Vorstand noch bei der Generalversammlung rekuriert werden kann.

Art. 6 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder verpflichten sich, den Statuten der SGG/SSG und den darauf gestützten Beschlüssen mit verbindlichem Charakter Folge zu leisten.
- 2 Ordentliche und ausserordentliche Mitglieder sowie Senioren-Mitglieder sind insbesondere zur Zahlung der von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge verpflichtet.
- 2.1 Ordentlicherweise sind ordentliche und ausserordentliche Mitglieder sowie Senioren-Mitglieder ausschliesslich zur Zahlung eines jährlich durch die Generalversammlung festzulegenden Jahresmitgliederbeitrages verpflichtet.
- 2.2 Die Generalversammlung hat aber die Kompetenz, im Bedarfsfall ausserordentliche Mitgliederbeiträge festzulegen. Diese Befugnis steht bei Dringlichkeit ausnahmsweise dem Vorstand zu.

Art. 6a Datenschutz

- 1 Die von der SGG/SSG gesammelten Personendaten sind die im Rahmen des Antrags auf Mitgliedschaft bei der SGG/SSG erhaltenen Daten. Mit seiner Mitgliedschaft willigt das Mitglied ein, dass diese Personendaten von der SGG/SSG nach Massgabe dieses Art. 6a sowie der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung bearbeitet werden dürfen.
- 2 Die SGG/SSG bearbeitet Personendaten ihrer Mitglieder ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf ihre Ziele und den Vereinszweck (Art. 2) und zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Es werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.
- 3 Jede betroffene Person hat das Recht, die Bekanntgabe ihrer Daten an Dritte sperren zu lassen. Diesfalls werden Daten von Ärztinnen und Ärzten nur verwendet für die/den:
- Adressierung der Mitgliederbeitragsrechnung
 - Korrespondenz mit der Geschäftsstelle der SGG/SSG
 - Datenabgleich mit FMH/SIWF (fachliche Qualifikationen gemäss Weiterbildungsordnung, Listen von Fähigkeitsausweisinhabern)

Vorbehalten bleiben in jedem Fall Datenbekanntgaben, die gesetzlich vorgeschrieben oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unerlässlich sind.

- 4 Die SGG/SSG darf Personendaten ihrer Mitglieder insbesondere für Forschung, Planung und Statistik bearbeiten, wenn diese Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken verwendet und die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Mitglieder nicht bestimmbar sind.
- 5 Die SGG/SSG sieht weitere Datenbearbeitungen vor, die der Erfüllung ihrer Ziele und des Vereinszwecks (Art. 2) dienen. Dazu gehören insbesondere Datenbearbeitungen im Zusammenhang mit Weiter- und Fortbildung, Daten im Rahmen des Standesrechts, der Demographie und Qualität, der Organisation der Gremien sowie des Controllings der SGG/SSG.
- 6 Für die Veranstaltung von Tagungen und Kongressen medizinischen Inhalts sowie im Rahmen der Ziele und des Vereinszwecks der SGG/SSG (Art. 2) darf die SGG/SSG Personendaten ihrer Mitglieder wie Vorname, Name, Post- und E-Mail-Adresse an die/das FMH/SIWF sowie an weitere von der SGG/SSG anerkannte Partnerorganisationen weitergeben oder mit deren Daten abgleichen.
- 7 Die SGG/SSG regelt die Einzelheiten der Bearbeitung von Personendaten in einem Datenschutzkonzept.

Art. 6b Informationssicherheit

Die SGG/SSG trifft alle angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der in ihrer Verantwortung liegenden Daten und Systeme.

KAPITEL III: MITTEL

Art. 7 Mittel der SGG/SSG, Haftung und Anspruch auf das Vereinsvermögen

- 1 Die Mittel der SGG/SSG setzen sich zusammen aus:
 - 1.1 dem Vermögen der SGG/SSG und den Vermögenszinsen;
 - 1.2 den Mitgliederbeiträgen der ordentlichen, ausserordentlichen und der Senioren-Mitglieder;
 - 1.3 dem Reinertrag aus Veranstaltungen oder aus Dienstleistungen, welche die SGG/SSG kostenpflichtig erbringt;
 - 1.4 freiwilligen Zuwendungen irgendwelcher Art sowie aus Einnahmen anderer Quellen.
- 2 Für die Verbindlichkeiten der SGG/SSG haftet ausschliesslich das Vermögen des Vereins. Eine über die Beitragspflicht hinausgehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 3 Während des Bestehens und bei Auflösung des Vereins bestehen keine persönlichen Ansprüche der Mitglieder auf das Vereinsvermögen. Insbesondere auch ausscheidende und ausgeschiedene Mitglieder haben demzufolge keinen Anspruch auf das Vermögen der SGG/SSG.

KAPITEL IV: ORGANISATION

Art. 8 Organe der SGG/SSG

- A Generalversammlung
- B Vorstand
- C Geschäftsstelle
- D Revisionsstelle

A: GENERALVERSAMMLUNG**Generalversammlung****Art. 9 Einberufung**

- 1 Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr wenn möglich während des Jahreskongresses statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von 20 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- 2 Der Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung muss schriftlich und mit Angabe der Traktanden beim Präsidenten der SGG/SSG eingereicht werden.
- 3 Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand und muss spätestens 4 Wochen vor der Versammlung versandt werden und neben der Traktandenliste auch alle Unterlagen zu den traktandierten Geschäften enthalten.

Art. 10 Vorsitz

- 1 An der Generalversammlung führt der Präsident den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Im Falle eines Co-Präsidiums führen die Co-Präsidenten den Vorsitz, bei Verhinderung eines Co-Präsidenten der andere Co-Präsident und bei Verhinderung beider Co-Präsidenten ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 2 Der Vorsitzende ernennt den oder die Stimmzähler und einen Sekretär, der mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat.

Art. 11 Traktanden

- 1 Über Anträge, die nicht gehörig als Traktandum angekündigt wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind für dringlich erklärte Anträge sowie Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- 2 Anträge für Traktanden müssen bis spätestens 8 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich der Geschäftsstelle eingereicht werden, um in die Traktandenliste aufgenommen werden zu können.
- 3 Jedes Mitglied kann eine Änderung der Statuten spätestens drei Monate vor dem Termin der Generalversammlung beim Präsidenten schriftlich beantragen.

Art. 12 Befugnisse der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SGG/SSG. Sie ist ausschliesslich zuständig für die Behandlung von Gegenständen, welche der Vorstand an sie überweist, sowie für die in den Statuten oder im ZGB festgelegten Beschlussfassungen, so unter anderem für:

- 1 Wahl des Präsidiums der SGG/SSG, des Vorsitzenden des Ressorts „Berufsbildung“, des Vorsitzenden des Ressorts „Kongress und Wissenschaftliche Kommission“ sowie der übrigen Vorstandsmitglieder; ferner auf Antrag des Vorstandes Wahl des Präsidenten der SGG/SSG „elect“, des Vorsitzenden des Ressorts „Berufsbildung“ „elect“ und des Vorsitzenden des Ressorts „Kongress und Wissenschaftliche Kommission“ „elect“;
- 2 Wahl der Revisionsstelle;
- 3 Wahl der Delegierten in die schweizerische Ärztekammer sowie Wahl von Ersatzdelegierten;
- 4 Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- 5 Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Budgets;
- 6 Entlastung des Vorstandes;
7. Festlegung des Mitgliederbeitrages und allenfalls von ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen;
- 8 Entscheidung über gegen Vorstandsbeschlüsse erhobene Rekurse in Sachen Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern;
- 9 Statutenänderungen;
- 10 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

Art. 13 Teilnahme, Stimmrecht und Beschlussfassung

- 1 Ordentliche Mitglieder, Seniorenmitglieder und Ehrenmitglieder mit Facharztstitel Gastroenterologie sind an der Generalversammlung stimmberechtigt. Ausserordentliche Mitglieder können mit Rederecht an der Generalversammlung teilnehmen, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht oder Antragsrecht.
- 2 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Eine Delegation der Stimme oder eine stellvertretende Stimmabgabe für eines oder mehrere Mitglieder im Falle einer Verhinderung der persönlichen Teilnahme an der Generalversammlung ist nicht zulässig.
- 2.1 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr (ohne Berücksichtigung der Enthaltungen). Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Vorsitzende, bei Wahlen das Los.
- 2.2 Für die Beschlussfassung über eine Statutenänderung gilt ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen (ohne Berücksichtigung der Enthaltungen).
- 2.3 Für die Auflösung der SGG/SSG gilt ein Quorum von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (mit Berücksichtigung der Enthaltungen).

B: VORSTAND**Art. 14 Zusammensetzung, Wahl und Konstituierung**

- 1 Der Vorstand setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Vorsitzenden des Ressorts „Berufsbildung“, dem Vorsitzenden des Ressorts „Kongress und Wissenschaftliche Kommission“ sowie etwaigen weiteren Mitgliedern zusammen. Ein Co-Präsidium ohne Vizepräsidium ist möglich. Der Präsident oder ein Co-Präsident führt zusammen mit dem Geschäftsführer kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Im Verhinderungsfall zeichnet ein anderes Vorstandsmitglied zusammen mit dem Geschäftsführer oder mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 2 Der Präsident der MDL ist ex officio Mitglied des Vorstandes der SGG/SSG. Ein Mitglied des Vorstandes der SGG/SSG ist gleichzeitig auch Mitglied des Vorstandes der SASL und der Präsident des Vorstandes der SASL (oder ein von ihm delegiertes Vorstandsmitglied) ist gleichzeitig auch Mitglied des Vorstandes der SGG/SSG. Ferner nimmt dasjenige Mitglied des Vorstandes der SGG/SSG, welches gleichzeitig auch Präsident der „Sektion Gastroenterologie“ der SGUM ist (oder ein von diesem delegiertes Vorstandsmitglied) im erweiterten Vorstand der SGUM Einsitz. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 3 Als Mitglieder des Vorstandes sind nur ordentliche Mitglieder oder Ehrenmitglieder mit Facharzt-titel Gastroenterologie bis zum 70. Lebensjahr wählbar. Die Sprachen und Regionen der Schweiz und die verschiedenen beruflichen Tätigkeitsgebiete der Mitglieder innerhalb der SGG/SSG (Praxis, Spital, Lehre und Forschung) sollen im Vorstand wenn möglich ausgewogen vertreten sein.
- 4 Ein Jahr vor dem geplanten Rücktritt des Präsidenten der SGG/SSG oder des Vorsitzenden des Ressorts „Berufsbildung“ wählt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes einen Präsidenten der SGG/SSG „elect“ beziehungsweise einen Vorsitzenden des Ressorts „Berufsbildung“ „elect“. Die als „elect“ Gewählten nehmen im Vorstand ohne Stimmrecht Einsitz, es sei denn, dass sie bereits gewählte Mitglieder des Vorstandes sind.
- 5 Zwei Jahre vor dem Ausscheiden des Vorsitzenden des Ressorts „Kongress und Wissenschaftliche Kommission“ aus dem Vorstand wählt die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes einen Vorsitzenden des Ressorts „Kongress und Wissenschaftliche Kommission“ „elect“. Als „elect“ nimmt er Einsitz im Kongressteam, aber nicht im Vorstand der SGG/SSG.

Art. 15 Amtsdauer

- 1 Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- 2 Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch aufeinanderfolgend längstens für drei weitere Amtsperioden. Bei einer Neuwahl ausserhalb des ordentlichen Wahltermins wird die angebrochene Amtsperiode bezüglich der Amtsdauerbeschränkung nicht angerechnet.

Art. 16 Einberufung

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten oder eines anderen Mitglieds des Vorstandes, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen. Im Falle eines Co-Präsidiums versammelt sich der Vorstand auf Einladung der Co-Präsidenten, bei Verhinderung eines Co-Präsidenten auf Einladung des anderen Co-Präsidenten und bei Verhinderung beider Co-Präsidenten auf Einladung eines anderen Mitglieds des Vorstandes.
- 2 Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat schriftlich oder elektronisch und in der Regel 10 Tage im Voraus zu erfolgen. Die Einladung hat stets eine Traktandenliste und in der Regel auch sämtliche sachdienlichen Unterlagen zu den traktandierten Geschäften zu enthalten. Die Verhandlungsgegenstände können aber bis kurz vor der Sitzung ergänzt und im Zeitpunkt der Einladung noch fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.
- 3 Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschluss- bzw. Wahlprotokoll zu führen.

Art. 17 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand hat über sämtliche Gesellschaftsangelegenheiten Beschluss zu fassen, welche gemäss Gesetz oder Statuten nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen. Er ist insbesondere zuständig für:

- 1 Führung und Leitung der laufenden Geschäfte und für alles, was im Interesse der SGG/SSG liegt;
- 2 Wahl der Geschäftsstelle bzw. des Geschäftsführers;
- 3 Festlegung der Organisation in der Geschäftsordnung, welche die Aufgabenverteilung und die Geschäftserledigung in den Grundzügen regelt; dabei können u.a. die Besorgung von Geschäften durch einzelne Vorstandsmitglieder nach dem Ressortsystem oder die Bildung ständiger oder nicht ständiger Kommissionen aus der Mitte des Vorstandes vorgesehen werden;
- 4 Erlass von weiteren Reglementen oder Weisungen, u.a. im Bereich der Qualitätssicherung;
- 5 Sicherstellung der Tarifpflege;
- 6 Vollzug der von den zuständigen Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und gehörige Bekanntgabe wichtiger Beschlüsse gegenüber den Mitgliedern;
- 7 Einberufung und Organisation der Generalversammlung;
- 8 Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzplanung sowie Erstellung der Jahresrechnung;
- 9 Einsetzung von ständigen oder nicht ständigen Kommissionen ausserhalb des Vorstandes aus der Mitte der Mitglieder; diese Kommissionen bereiten Geschäfte des Vorstandes vor, erstatten Bericht über ihre Tätigkeit und stellen dem Vorstand entsprechend Antrag; sie können ermächtigt werden, im Rahmen des vom Vorstand bewilligten Budgets für die Unterstützung ihrer Tätigkeit externe Experten beizuziehen;

- 10 Regelmässige Planung und Durchführung von fachärztlichen Kongressen und Fachtagungen der SGG/SSG;
- 11 Entscheid über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Weiterzugs an die Generalversammlung;
- 12 Wahl der Mitglieder der Facharztprüfungskommission und Erlass des Prüfungsreglements auf Antrag der Facharztprüfungskommission;
- 13 Wahl und Delegation von Mitgliedern in nationale oder internationale Gremien (z.B. Standeskommission FMH, UEMS, National Societies Forum, etc.);
- 14 Zusammenarbeit mit anderen medizinischen Gesellschaften oder Organisationen zwecks Unterstützung der Ziele der SGG/SSG.

Art. 18 Beschlussfassung

- 1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder (ohne Berücksichtigung der Enthaltungen).
- 2 Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder bei dessen Verhinderung dem Stellvertreter der Stichentscheid zu.
- 3 Dringende Beschlüsse können auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz oder auf dem Korrespondenzweg (Zirkulationsbeschluss) gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 19 Entschädigung der Vorstands- und Kommissionsmitglieder

- 1 Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht auf eine angemessene finanzielle Entschädigung. Die mit der Ausübung der Vorstandsfunktion verbundenen Spesen können zusätzlich abgegolten werden.
- 2 Die Höhe dieser Entschädigungen und Abgeltungen werden durch ein Entschädigungsreglement festgelegt, welches vom Vorstand zu erlassen ist. Das Entschädigungsreglement regelt auch die Abgeltung der Tätigkeit von Mitgliedern, welche dem Vorstand nicht angehören, in ständigen oder nicht ständigen Kommissionen der SGG/SSG. Die Vereinsmitglieder haben Einsicht in das Entschädigungsreglement und genehmigen die Entschädigungen der Vorstands- und Kommissionsmitglieder im Rahmen der jährlichen Beschlussfassung über das Budget.

C. GESCHÄFTSSTELLE

Art. 20 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

- 1 Die Geschäftsstelle ist nach Massgabe von Art. 1 Ziff. 3 zugleich Sitz der SGG/SSG. Sie ist für alle administrativen Belange der SGG/SSG verantwortlich. Die Geschäftsstelle wird durch einen Geschäftsführer geleitet, welcher vom Vorstand gewählt wird und unter dessen Aufsicht steht.

- 2 Die Aufgaben der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers sind vom Vorstand in einem entsprechenden Pflichtenheft sowie auf vertraglicher Basis zu regeln.

D. REVISIONSSTELLE

Art. 21 Revisoren

- 1 Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre entweder zwei Mitglieder oder eine externe natürliche oder juristische Person als Revisionsstelle.
- 2 Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung der SGG/SSG und erstattet zuhanden der ordentlichen Generalversammlung jährlich schriftlich Bericht.

KAPITEL V: GESCHÄFTSJAHR UND PUBLIKATIONEN

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der SGG/SSG dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 23 Mitteilungen und Mutationen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen brieflich oder per E-Mail an die zuletzt der Geschäftsstelle bekanntgegebene Adresse. Adressänderungen müssen innert 30 Tagen der Geschäftsstelle gemeldet werden. Ausserhalb dieser Frist kann die SGG/SSG keine Mitteilungspflicht garantieren.

Art. 24 Publikationsorgan

Das offizielle Publikationsorgan der SGG/SSG für die Mitglieder ist das Rundschreiben (Newsletter) der SGG/SSG, welches elektronisch zugestellt wird.

KAPITEL VI: AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 25 Auflösung und Liquidation

- 1 Die SGG/SSG kann mit einem Quorum von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (mit Berücksichtigung der Enthaltungen) einer Generalversammlung aufgelöst werden. Die Auflösung kann nur vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden.
- 2 Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

- 3 Sofern der Auflösungsbeschluss nichts anderes bestimmt, fällt ein allfälliger Liquidationsgewinn an die FMH mit dem Auftrag, den Betrag entsprechend dem Zweck des aufgelösten Vereins zu verwenden.

Kapitel VII: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 26 Freimitgliedschaft

Mitglieder, welche vor dem Inkrafttreten der aktuellen Statuten der Mitgliederkategorie „Freimitglieder“ oder der Mitgliederkategorie "Ehrenmitglieder" gemäss Art. 10 und 11 der Statuten vom 23. September 2005 mit Mitgliederbeitragsbefreiung angehört haben, behalten die in den erwähnten Statuten geregelten Rechte und Pflichten, so namentlich das Stimm- und Wahlrecht (vgl. insbesondere Art. 13 Abs. 1, 2 und 4 der Statuten vom 23. September 2005).

Art. 27 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) Anwendung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten zwischen der SGG/SSG und deren Organen oder Mitgliedern, oder zwischen Organen und den Mitgliedern unter sich ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der SGG/SSG.

Art. 28 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten vom 22.09./17.11.2016 und treten am Datum ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Für die SGG/SSG:

Der Co-Präsident



Prof. Dr. med. Beat Müllhaupt

Der Co-Präsident



Prof. Dr. med. Christoph Gubler

GV vom / Inkrafttreten am 24.09.2020